

6/SN-211/ME 1 von 13

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1185/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 23. Jänner 1986

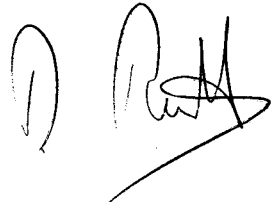
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

P6 85
Datum: 27. JAN. 1986
Verteilt: 31. JAN. 1986
H. Baur

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die bäuerliche Erbtei-
lung in Kärnten (Kärntner Erb-
hofgesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 22.1.1986
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-1185/R
z.Schr.v.: 11.11.1985
G.Z.: 6.983/6-I 1/86

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die bäuerliche Erbtei-
lung in Kärnten (Kärntner Erb-
höfegesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem Entwurf eines Kärntner Erbhöfegesetzes folgende Stellungnahme, die sich naturgemäß hauptsächlich auf die Äußerung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten stützt, bekanntzugeben:

I. Allgemeines

Die Ersetzung der geltenden aus dem Jahre 1903 stammenden Rechtsvorschrift durch eine neue Regelung für Kärnten wird in den Erläuterungen zum Entwurf mit der Notwendigkeit der Anpassung an die geänderten Verhältnisse begründet. Es sind dies insbesondere die Familienrechtsreform und das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft, die neben den geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen eine dringende

- 2 -

Neuerung dieser Rechtsmaterie erfordern. Darauf wurde bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des Anerbengesetzes hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf basiert offenbar größtenteils auf einer Arbeitsunterlage der Notariatskammer für Kärnten; die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten hat hiezu nicht nur eine ausführliche Stellungnahme erstattet, sondern auch ein eingehendes Gespräch darüber geführt und ihre Vorstellungen präzisiert. Die Notariatskammer hat aber augenscheinlich die Anliegen der Landwirtschaftskammer in keiner Weise berücksichtigt, da sich der nunmehr zur Begutachtung versendete Entwurf über weite Passagen an dem Wortlaut der Unterlage der Notariatskammer orientiert.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Neben dem hier skizzierten Anwendungsbereich sollen die besonderen Erbteilungsvorschriften auch für Betriebe gelten, die im Eigentum eines Elternteiles und eines Kindes stehen.

Bei Vorliegen dieser Eigentumsverhältnisse ist die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung nach den Bestimmungen des Erbhöfegesetzes ebenfalls im Interesse der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe. Im übrigen enthält auch der bereits vor zwei Jahren zur Begutachtung versendete Entwurf für eine Novelle zum Anerbengesetz diese Bestimmung, die richtig auch in die Regierungsvorlage zur Änderung dieser Rechtsvorschrift (§ 1 Abs 1) aufgenommen wurde.

Das in § 1 Abs 1 des geltenden Gesetzes normierte Erfordernis, daß Betriebe mit einem Wohnhaus versehen sein müssen, wurde zu Recht nicht mehr aufrechterhalten. Das Schwergewicht soll richtigerweise in der Bewirtschaftung liegen; dieses Kriterium findet im übrigen auch im § 3 des Entwurfes seinen Niederschlag.

Zu § 2:

Bei Miteigentum von Ehegatten ist nach Abs 3 das Gesetz bei gewillkürter Erbfolge nur dann anzuwenden, wenn der überlebende Ehegatte zum Übernehmer bzw. Erben bestimmt wird. Dieser hat die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit den Miterben zu schließen, wonach der gesamte Erbhof an einen einzigen Erben übergehen soll.

Da der hier erwähnte Erbhof im Miteigentum von Ehegatten steht, wäre es zweckmäßig, diese Tatsache durch Änderung des Wortes "Eigentümer" durch "Miteigentümer" klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 3:

Das geltende Gesetz legt die Untergrenze für Höfe mittlerer Größe mit mindestens 3 ha fest, während die Obergrenze mit einem Durchschnittsertrag, der das Vierfache des zur Erhaltung einer Familie von 7 Köpfen Erforderlichen nicht übersteigen darf, begrenzt ist.

Gegen die Anhebung der Untergrenze in Abs 1 auf wenigstens 6 ha und die Erhöhung des Durchschnittsertrages, der das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen Erforderlichen nicht übersteigt, bestehen keine Bedenken.

- 4 -

Die Konsequenz wäre, daß hinsichtlich des Flächenausmaßes in Zukunft weniger Betriebe dem Erbhöferecht unterliegen würden, während nach der Obergrenze eine geringfügige Ausweitung vorgenommen wurde. Diese fällt allerdings kaum ins Gewicht, da in Kärnten nur vereinzelt Betriebe anzutreffen sind, deren Durchschnittsertrag tatsächlich die gegenwärtig geltende oder im Entwurf festgesetzte Obergrenze überschreitet.

Mit der Regelung des Abs 2 ist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hingegen nicht einverstanden. Wenn die Erbhöfeigenschaft auch Betrieben zuerkannt wird, die das Mindestausmaß von 6 ha nicht erreichen, jedoch die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen, dann würde dies eine völlige Öffnung der mit einem Flächenausmaß festgelegten Untergrenze zur Folge haben. Die Erläuterungen führen zwar in diesem Zusammenhang an, daß solche das Mindestausmaß nicht aufweisende Betriebe im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeit, Betriebsstruktur oder betriebliche Ausstattung erhaltungswürdig sind und dementsprechend begünstigt werden sollen, es ist aber nicht zu übersehen, daß damit im Zweifelsfall den Sachverständigen breiter Interpretationsspielraum eingeräumt wird und auch Betriebe mit einem Flächenausmaß von beispielsweise 1 ha als Erbhöfe anzusehen wären.

Es liegt auf der Hand, daß ein Betrieb unter 6 ha den Hofübernehmer und seine Familienangehörigen nicht angemessen erhalten kann. In jedem Fall wird bei derartigen Betriebsgrößen ein Neben- bzw. Zuerwerb erforderlich sein. Es erscheint aber nicht zielführend, generell für Betriebe unter 6 ha die Erbhöfequalifikation vorzusehen, wenn die Erträge auch in Verbindung mit den sonstigen Einkünften

- 5 -

einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Das geltende Gesetz trifft im Hinblick auf die Untergrenze eine klare Aussage. Nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern könnte diese Untergrenze in Abs 2 wie folgt berücksichtigt werden:

"(2) Ein Erbhof liegt auch dann vor, wenn das Mindestausmaß 3 ha beträgt, jedoch die Ertragnisse des Hofes"

Damit wäre sichergestellt, daß Betriebe zwischen 3 und 6 ha bei Vorliegen der im Abs 2 festgelegten Voraussetzungen als Erbhöfe anzusehen wären.

Zu § 6:

Die in Abs 2 vorgesehene Festlegung eines lebenslänglichen Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrechtes des am Hof wohnenden Ehegatten des Erblassers ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen durchaus zu begrüßen.

Zu § 8:

Nach Abs 1 ist bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge der Übernehmer mangels Einigung unter mehreren Erben nach der hier festgelegten Reihenfolge zu berufen. Eheliche und uneheliche, leibliche und adoptierte sowie legitimierte Kinder sind einander gleichgestellt, das gleiche gilt auch für weibliche und männliche Verwandte. Mit dieser Regelung wurden die Grundgedanken der Familienrechtsreform verwirklicht und die in § 7 des geltenden Gesetzes festgelegten Auswahlkriterien zur Gänze neu gestaltet.

- 6 -

In Abs 1 Z 1 ist in der 5. Zeile das Wort "den" richtigerweise durch "dem" zu ersetzen.

Z 3 entspricht § 3 Abs 1 Z 5 Anerbengesetz, während Z 4 eine inhaltlich gleichlautende Regelung wie § 7 Z 3 des geltenden Gesetzes enthält. Hinzugefügt wurde das Erfordernis, daß der Erblasser auch ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben sein muß.

Die Ausschließungsgründe (Abs 3) sind im wesentlichen wie derzeit geregelt. Fallengelassen wurden der Ausschließungsgrund des Entzuges der freien Vermögensverwaltung durch das Gericht und das Erfordernis der persönlichen Bewirtschaftung. Im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes über die Sachwalterschaft wurde hingegen der Ausschließungsgrund der psychischen Krankheit in den Entwurf neu aufgenommen. Weiters wurde die Neigung zu einer Sucht, die befürchten läßt, daß der Erbhof abgewirtschaftet wird, ebenfalls neu einbezogen.

Zu § 10:

Gegenüber § 15 Abs 2 des geltenden Gesetzes sieht der Entwurf die Übernahme des erledigten Hofanteiles durch den überlebenden Ehegatten vor. Gegenwärtig hat der überlebende Ehegatte diese Möglichkeit nur dann, wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterläßt.

Miteigentum von Ehegatten wird in der Regel durch Ehepakte begründet. Diese sehen für den Fall des Versterbens eines Ehegatten vor, daß der Überlebende den erledigten Anteil übernimmt und verpflichtet ist, die Liegenschaft entweder unter Lebenden oder von Todes wegen auf eines der Kinder

- 7 -

aus dieser Ehe zu übertragen. Die Erbfolge ist somit bei Ehepakten vorweggenommen.

Die Begründung des Miteigentums von Ehegatten durch Übergabsverträge stellt hingegen einen Ausnahmefall dar. Die Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens bei Miteigentum von Ehegatten, begründet durch Übergabsverträge bzw Kauf, wird sich daher auf Einzelfälle beschränken.

Unter Hinweis auf die zu § 1 des Entwurfes erhobene Forderung, daß das Gesetz auch bei Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes Anwendung finden soll, müßte eine diesem Sachverhalt entsprechende Bestimmung mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"Ist der Erbhof im Eigentum eines Elternteiles und eines Kindes gestanden, so ist im Fall des Todes eines von ihnen der Überlebende, sofern er ein gesetzliches Erbrecht hatte, Anerbe. Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so wird vermutet, daß das Kind den Elternteil überlebt hat."

Die geforderte Einfügung entspricht wörtlich dem § 4 a der Regierungsvorlage zur Änderung des Anerbengesetzes, 421 d.Beil.XVI.GP. Diese berücksichtigt bereits den Einwand in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz zum Entwurf für eine Novelle zum Anerbengesetz vom 3.11.1983.

Zu § 13:

Abgesehen von unwesentlichen Auslassungen wurden die geltenden Bestimmungen über den Übernahmewert unverändert in den Entwurf übernommen.

- 8 -

Der Feststellung des Übernahmewertes kommt wegen der in der Praxis festzustellenden erheblichen Differenzen überragende Bedeutung zu. Mangels eines Übereinkommens ist der Übernahmewert so festzulegen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Das Gesetz hat auch bisher keine näheren Kriterien für die Ermittlung dieses Wertes aufgestellt, was auch Ursache dafür war, daß zum Teil völlig unterschiedliche Bewertungsgrundlagen verwendet wurden. Aus diesem Grunde müßte die Ermittlung des Übernahmewertes näher determiniert werden. Es erscheint aber nicht sinnvoll, im Gesetz selbst diesbezügliche Vorschriften aufzunehmen, sondern es bietet die Verfassungslage vielmehr die Möglichkeit, dem Landesgesetzgeber die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu übertragen. Nach Art. 10 Abs 2 B-VG kann in Bundesgesetzen über das bürgerliche Erbenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es wäre daher sinnvoll, den den Übernahmewert regelnden § 13 des Entwurfes um folgenden Absatz zu ergänzen:

"(3) Der Landesgesetzgeber wird ermächtigt, durch Landesgesetz nähere Vorschriften über die Ermittlung des Übernahmewertes zu erlassen."

Zu § 14:

Die Abfindung von Miterben durch Grundabtretungen aus der Liegenschaft entspricht einer häufig geübten Praxis. Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand, da es sich bei den abzutretenden Grundflächen in der Regel um Bauland handelt und hiedurch nur eine geringfügige Flächenreduzierung des Betriebes bewirkt wird.

Die übrigen in § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Abfindung der Beteiligten entsprechen wörtlich dem § 11 des geltenden Gesetzes. Hinzugefügt wurde lediglich in Abs. 5, daß der Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten des Hofübernehmers kein Anlaß dafür sein kann, eine bisher aufgeschobene Auszahlung sogleich zu fordern.

Zu § 16:

Der letzte Absatz des Abs 3 stimmt fast wörtlich mit § 14 Abs 3 letzter Satz Kärntner Erbhöfegesetz überein. Dieser Satz ist allerdings zu Beginn wegen der zweimaligen Anführung des Wortes "wird" fehlerhaft und müßte daher richtiggestellt werden. Sinn dieser Bestimmungen ist, den nicht auf dem Hofe verpflegten Miterben (Noterben) anstelle der Naturalverpflegung einen bestimmten Zinsbetrag zu leisten. Es ist aber nicht zu ersehen, von welchem Betrag Zinsen zu vereinbaren oder gerichtlich festzusetzen sind. Nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern müßte diese überholte und zu Mißverständnissen Anlaß gebende Vorschrift ersatzlos gestrichen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Berufsausbildung des Miterben so gut wie ausschließlich aus den Erträgen des Erbhofes bestritten wird.

Zu § 17:

Während derzeit eine Nachtragserbteilung nur im Falle eines freiwilligen Verkaufes stattfindet und dieser Grundsatz auch durch die Judikatur aufrechterhalten wird (EvBl. 1970 Nr. 81), soll nun eine Nachtragserbteilung auch bei Schenkung, Enteignung und Zwangsversteigerung stattfinden.

- 10 -

Hinzu kommt weiters, daß das geltende Gesetz bei Verkauf vom erzielten Veräußerungswert ausgeht, der Entwurf im Gegensatz dazu der Nachtragserbteilung beim Verkauf oder Schenkung den erzielbaren Veräußerungswert zugrundelegt. Dieser ist dem Übernahmewert gegenüberzustellen.

Durch die vorgesehene Ausweitung tritt somit eine beträchtliche Verschärfung ein und es soll hiedurch insbesondere bei Schenkung oder Verkauf unter dem Marktwert einer Benachteiligung der Miterben entgegengetreten werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich nach sorgfältiger Abwägung der zu berücksichtigenden Standpunkte dagegen aus, eine Nachtragserbteilung auch bei Enteignung vorzusehen. Eine im öffentlichen Interesse liegende Enteignung kann vom Übernehmer nicht beeinflusst werden und er wird zumeist auch gegen seinen Willen verpflichtet, für das betreffende Vorhaben Grundflächen zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Überlegung sollte die Nachtragserbteilung daher ausschließlich auf Fälle der freiwilligen Grundabtretung und die Zwangsversteigerung beschränkt bleiben.

Sachfremd erscheint es weiters, die gesamte Enteignungsentschädigung einer Nachtragserbteilung zu unterziehen. In diesem Betrag sind nicht nur die Ablöse für Grund und Boden, sondern auch immer die Vergütungen für Wirtschafterschwernisse aller Art, Maschinen- und Gebäudeüberhänge sowie Mehr- und Umwegerschwernisse enthalten, die dem Enteigneten für die erschwerte Bewirtschaftung seiner Liegenschaft zu vergüten sind. Enteignungsbescheide enthalten auch zumeist keine konkrete Differenzierung der einzelnen

- 11 -

Positionen; zumeist wird der Entschädigungsbetrag je m² pauschal, das heißt zuzüglich der verschiedenen Nebenentschädigungen, ausgewiesen. Es wäre daher völlig verfehlt, den den Übernahmewert übersteigenden Teil der Enteignungsentschädigung zur Gänze einer Nachtragserbteilung zu unterwerfen, da in dieser Summe die nur und ausschließlich dem Enteigneten zustehenden Nebenentschädigungen inkludiert sind.

Sollte der Gesetzgeber dennoch die gegenteilige Auffassung vertreten, so müßte die Frist für den Erwerb von Ersatzflächen in Abs 3 beträchtlich ausgeweitet werden. Die mit 6 Monaten bestimmte Frist ist völlig unzureichend, um dem Enteigneten den Ankauf von Ersatzflächen zu ermöglichen, weshalb bei Nichtberücksichtigung des obigen Einwandes diese Zeitspanne unbedingt mit 3 Jahren zu befristen wäre. In diesem Zeitraum ist es für den Enteigneten auch möglich, die Grunderwerbsteuerbefreiung für die erworbenen Ersatzflächen geltend zu machen. Darüber hinaus sollten dem Erwerb von Ersatzflächen auch die betrieblichen Investitionen gleichgehalten werden, da der Enteignungserlös vielfach bei dementsprechender Flächenausstattung nicht mehr für den Grunderwerb, sondern für bauliche und maschinelle Investitionen herangezogen wird.

III. Schlußbemerkungen

Im Rahmen der Vollziehung dieser Rechtsvorschrift sind häufig Fragen zu erörtern, die überwiegend in die Kompetenz der Landwirtschaftskammer fallen. Es müßte daher ein Anhörungsrecht der Interessenvertretung in die neu zu erlassende Rechtsvorschrift aufgenommen werden. Ein solches ist auch in § 19 Anerbengesetz verankert. Aus der Erwägung der

- 12 -

gleichen Gewichtung der Interessenvertretungen sollte daher nicht verabsäumt werden, auch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten mit einem dem Anerbengesetz nachgebildeten Anhörungsrecht auszustatten.

Zum Zwecke der Sicherstellung des überlebenden Ehegatten des Erblassers wäre weiters eine dem § 14 Abs 1 Anerbengesetz nachgebildete Vorschrift neu in das Gesetz aufzunehmen. Diese soll sicherstellen, daß der überlebende Ehegatte ein dementsprechendes Auskommen auf der Verlaßliegenschaft finden kann. Diesem Aspekt hat der Gesetzgeber in der geltenden Vorschrift nicht Rechnung getragen und es wurde dies auch in einer zum Tiroler Höferecht ergangenen Entscheidung des OGH kritisch vermerkt (Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ 54, ÖJZ 1984, Seite 562).

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Corfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Kofler